



Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Per Email: [m3@bmi.bund.de](mailto:m3@bmi.bund.de)

Berlin, den 21. Februar 2019  
16. Adar 5779  
B/Re 100 33368 01

**Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes  
AZ: M3-20010/22#5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Aufgrund der kurzfristigen Übersendung des Gesetzentwurfes ist eine Prüfung in der gebotenen Gründlichkeit leider nicht möglich. Wir wären dankbar, wenn wir Dokumente zur Anhörung mit einer längeren Frist zur Stellungnahme erhalten könnten.

Nach der uns nur cursorisch möglichen Prüfung teilen wir zu dem Gesetzentwurf folgendes mit.

1. Titel

Zunächst regen wir an, den Titel des IntGE dem Inhalt anzupassen.

Der Titel ist missverständlich. Es entsteht der Eindruck, dass das Änderungsgesetz lediglich die Entfristung des Integrationsgesetzes betrifft.

Tatsächlich werden mit dem IntGE aber auch Inhalte des Aufenthaltsgesetzes angepasst.

2. § 12 a AufenthG

a) aa)

Abgesehen von der Nachweisproblematik erscheint die Begrenzung des Anwendungsausschlusses in Satz 1 auf „...Kind, für das er sorgeberechtigt ist...“ zu eng. Es sollten auch ledige Kinder, für die „der Ausländer“ nicht sorgeberechtigt ist, umfasst sein.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass minderjährige, ledige Kinder von engen Familienmitgliedern wie z.B. nicht sorgeberechtigten Elternteilen, Großeltern oder bereits volljährigen Geschwistern getrennt werden. Dies ist nicht verantwortbar und nicht Sinn und Zweck des IntG.

3. Entfristung § 104 Abs.14 AufenthG

Bzgl. der vollständigen Entfristung des Integrationsgesetzes regen wir an, das Integrationsgesetz nicht zu entfristen, sondern nochmals auf fünf Jahre zu befristen, damit eine automatische Prüfung des Gesetzes erfolgt.

Insofern sollte nach unserer Auffassung § 104 Abs. 14 AufenthG nicht gestrichen werden (Artikel 2 Nr. 3 IntGE), sondern eine weitere Frist von fünf Jahren nennen.

Entgegen den Ausführungen in der Begründung zu dem Gesetzentwurf halten wir eine Evaluierung des Gesetzes nach einem Zeitraum von 5 Jahren für sachgerecht. Zumal in der Begründung selbst ausgeführt wird, dass „in Zukunft Anpassungen an die Erfahrungen der Praxis erfolgen“.

Letzterem zustimmend erscheint es uns notwendig und sinnvoll, die Inhalte des IntG nach einem gewissen Zeitraum, unter Berücksichtigung der dann bestehenden Situation der Flüchtlingszuwanderung, der Integrationsmöglichkeiten und – Grenzen von Bund und Ländern wie auch der politischen Situation, nochmals zu überprüfen – und gegebenenfalls anzupassen.

Geschäftsführer

